

chende durchsichtige Folien einschweißen und auch dieses Verpacken durch den Beschuldigten und den betreffenden Mitarbeiter der Hauptabteilung VI auf dem Körperdurchsuchungsprotokoll abzeichnen zu lassen.

Dadurch kann man die Sicherung des persönlichen Eigentums gegen unbefugte Eingriffe außenstehender Personen in größerem Umfange gewährleisten. Zur Durchsetzung derartiger Maßnahmen obliegt es dem Untersuchungsorgan, entsprechend seiner Verantwortung dahingehend zu wirken. Verweigert ein festgenommener Straftäter die Unterschriftsleistung auf dem Körperdurchsuchungsprotokoll, dann haben die mit der Durchsuchung beauftragten Mitarbeiter hierüber einen schriftlichen Vermerk anzufertigen und diesen zu unterzeichnen. Sollte die festgenommene Person erklären, des Schreibens und Lesens unkundig zu sein, ist dies durch die Durchsuchenden zu dokumentieren. Das Körperdurchsuchungsprotokoll ist dem Festgenommenen vorzulesen und von diesem durch Fingerabdrücke zu bestätigen. Anschließend erfolgt dann auch die Übergabe des persönlichen Eigentums mit dem dazugehörigen Protokoll durch die Hauptabteilung VI an die Abteilung XIV unter Aufsicht von Mitarbeitern der Linie IX.

Eine gleiche Weise wird bei der Sicherung des Eigentums nach körperlichen Durchsuchungen bei der Festnahme/Verhaftung von Personen durch Mitarbeiter der Hauptabteilung VIII auf der Straße, in Wohnungen, auf der Arbeitsstelle etc. verfahren. Das heißt, daß die Hauptabteilung VIII über die bei der Erstdurchsuchung sichergestellten Gegenstände und Sachen ein Körperdurchsuchungsprotokoll, basierend auf den § 104 StPO, anfertigt und dieses vom Beschuldigten sowie vom Durchsuchenden unterzeichnen läßt und zusammen mit den darin aufgeführten Gegenständen und Sachen ebenfalls an die Abteilung XIV im Beisein eines Mitarbeiters der Linie IX übergibt.

Da derartige Festnahmen/Verhaftungen durch die Hauptabteilung VIII in der Regel "aus der Bewegung heraus" realisiert werden und aufgrund der Situation sowie der schnellen Zufüh-